Gailing GmbH
Motorstraße 8 | 70499 Stuttgart | Tel. 07 11/169 22 - 2524 | www.gailing.de | thomas.gandt@gailing.de

GAILING
Spezialtransporte · Spedition

Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)

(Stand: 01. Januar 2003)

Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2003 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. (BGA), Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (BSL), DIHT Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Verträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

- Verpackungsarbeiten,
- die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,
- Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs,
- die Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.5 Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSp ab, so gehen die ADSp vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind. Bei Verkehrsverträgen über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden

2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt.

2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die ADSp als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten

3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, dass Gegenstand des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Leicht verderbliche Güter
- Besonders wertvolle und diebstahlsgefährdete Güter

3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3, den Warenwert für eine Versicherung des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.

3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

3.6 Der Auftraggeber hat den Spediteur bei besonders wertvollen oder diebstahlsgefährdeten Gütern (z.B. Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und - Zubehör) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von 50 Euro/kg und mehr so rechtzeitig vor Übernahme durch den Spediteur schriftlich zu informieren, dass der Spediteur die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.

3.7 Entspricht ein dem Spediteur erteilter Auftrag nicht den in Ziffern 3.3 - 3.6 genannten Bedingungen, so steht es dem Spediteur frei,

- die Annahme des Gutes zu verweigern,
- bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten,
- dieses ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu versenden, zu befördern oder einzulagern und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.

3.8 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffern 3.3 bis 3.6 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.9 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes

4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels Vereinbarung nicht

4.1.1 die Verpackung des Gutes,

4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftsüblich,

4.1.3 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln. Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

5. Zollamtliche Abwicklung

5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

6.2.1 zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen;

6.2.2 Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder ähnliches sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwickelung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist);

6.2.3 bei einer im Spediteursammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich längste Kante) von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken zusammenzufassen;

6.2.4 bei einer im Hängeversand abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken besteht, diese zu Griffeinheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen;

6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1.000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.

6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeinheiten, geschlossene Ladegefäße, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggons, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.

6.4 Entsprechen die Packstücke nicht den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Bedingungen, findet Ziffer 3.7 entsprechende Anwendung.

7. Kontrollpflichten des Spediteurs

7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen

7.1.1 die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und

7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

8. Quittung

8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.
In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes.

8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich zu nehmen.

9. Weisungen

9.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftraggebers maßgebend.

9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln.

9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

10. Frachtüberweisung, Nachnahme

10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

10.2 Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

11. Fristen

11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.

11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Spediteurs für eine Überschreitung der Lieferfrist.

12. Hindernisse

12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen sind, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist.

Tritt der Spediteur oder Auftraggeber zurück, so sind dem Spediteur die Kosten zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.

12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

13. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

15. Lagerung

15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs erfolgt ist.

15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Spediteurs zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.

15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Spediteurs für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.

15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Spediteur, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, dass den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.

15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.

15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Spediteurs oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

16. Angebote und Vergütung

16.1 Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung sowie Weitergeltung der bishe-

rigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa „zuzüglich der üblichen Nebenspesen", berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.

16.2 Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.

16.3 Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen dem Spediteur die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.

16.4 Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht der Betrag nicht ein, kann der Spediteur dennoch Provision erheben.

16.5 Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugerollten Sendung ab, oder ist die Ablieferung aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so steht dem Spediteur für die Rückbeförderung Rollgeld in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

17. Aufwendungen des Spediteurs, Freistellungsanspruch

17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

17.2 Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen.

17.3 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu befreien, wenn sie der Spediteur nicht zu vertreten hat. Der Spediteur ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zu seiner Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht die Notwendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, hat der Spediteur Weisung einzuholen.

17.4 Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden, z.B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, soweit nicht aufgrund des Angebots des Spediteurs davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen ihm bekannt sind.

18. Rechnungen, fremde Währungen

18.1 Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen.

18.2 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher/europäischer Währung zu verlangen.

18.3 Schuldet der Spediteur fremde Währung oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung zu verlangen. Verlangt er deutsche/europäische Währung, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei denn, dass nachweisbar ein anderer Kurs zu zahlen oder gezahlt worden ist.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

20.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.

20.3 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

20.4 Ist der Auftraggeber im Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

20.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

21. Versicherung des Gutes

21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt. Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

21.2 Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf vermuten, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, insbesondere wenn

- der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag eine Versicherung besorgt hat,
- der Auftraggeber im Auftrag einen Warenwert (Ziffer 3.4) angegeben hat. Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht insbesondere nicht, wenn
- der Auftraggeber die Eindeckung schriftlich untersagt,
- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

21.3 Der Spediteur hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dem Spediteur unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung.

21.4 Ist der Spediteur Versicherungsnehmer und hat er für Rechnung des Auftraggebers gehandelt, ist der Spediteur verpflichtet, auf Verlangen gemäß Ziffer 14.1 Rechnung zu legen. In diesem Fall hat der Spediteur die Prämie für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen.

21.5 Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

22.1 Der Spediteur haftet bei all seinen Tätigkeiten (Ziffer 2.1) nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

22.2 Soweit der Spediteur nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

22.3 In allen Fällen, in denen der Spediteur für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.

22.4 Soweit die §§ 425 ff und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Spediteur für Schäden, die entstanden sind aus

22.4.1 - ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;

22.4.2 - vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien;

22.4.3 - schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);

22.4.4 - höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schad-haft werden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

22.5 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den er nicht haftet, oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt.

Der Auftraggeber kann auch verlangen, dass der Spediteur ihm die gesamten Ansprüche gegen den Dritten erfüllungshalber abtritt. § 437 HGB bleibt unberührt.

Soweit die Ansprüche des Auftraggebers vom Spediteur oder aus der Speditionsversicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch nur auf den die Leistung des Spediteurs bzw. der Versicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

23- Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt

23.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;

23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;

23.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 23.1.1. auf 2 SZR für jedes Kilogramm.

23.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,
- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

23.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

23.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf € 2 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

24. Haftungsbegrenzungen bei verfügter Lagerung

24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt

24.1.1 auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,

24.1.2 höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist- Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6), so ist die Haftungshöhe auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 24.1.1 unberührt.

24.2 Ziffer 23.2 gilt entsprechend.

24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.

24.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

25. Beweislast

25.1 Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, dass dem Spediteur ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden (§ 438 HGB) übergeben worden ist. Der Spediteur hat zu beweisen, dass er das Gut, wie er es erhalten hat, abgeliefert hat.

25.2 Der Beweis dafür, dass ein Güterschaden während des Transports mit einem Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet. Bei unbekanntem Schadenort hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers den Ablauf der Beförderung anhand einer Schnittstellendokumentation (Ziffer 7) darzulegen. Es wird vermutet, dass der Schaden auf derjenigen Beförderungsstrecke eingetreten ist, für die der Spediteur eine vorbehaltslose Quittung nicht vorlegt.

25.3 Der Spediteur ist verpflichtet, durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wo der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

27. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verurs-

acht worden ist

27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

28. Schadenanzeige

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung.

29. Haftungsversicherung des Spediteurs

29.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt.

29.2 Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs.

29.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Haftungsversicherungsschutz vorhält.

29.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Spediteur diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist.

30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

(The following text is a translation from the German language original. In case of disputes the German language original of the ADSp are applicable)

Preface

The terms and conditions are recommended for use, starting January 1st, 2003, by the Federal Association of German Industry, the Federal Association of German Wholesalers and Exporters, the Federal Association of German Freight Forwarders and Logistics Operators, the Association of German Chambers of Industrie and Commerce, and the German Association of Retailers. This recommendation is not obligatory. Contract parties can formulate different agreements.

1. Interest of the principal and due care

The freight forwarder shall act in the interest of his principal and fulfil his duties with due care.

2. Area of application

2.1 The ADSp apply to all contracts for the transportation of goods, irrespective of whether they concern freight forwarding, carriage, warehousing or other services common to the forwarding trade; these also include logistical services commonly provided by freight forwarders in connection with the carriage or storage of goods.

2.2 In the case of forwarding services regulated by sections 453 to 466 of the German Commercial Law (HGB), the freight forwarder is only responsible for arranging the necessary contracts required for the performance of these services, unless other legal provisions take precedence.

2.3 The ADSp are not applicable for contracts that deal exclusively with

- packaging,
- the carriage of removal goods and their storage,
- crane lifting, assembly jobs or heavy lift and high volume transports, except for normal transhipment services of the freight forwarder.
- the carriage and storage of goods to be towed or salvaged.

2.4 The ADSp are not applicable for transport contracts with consumers. Consumers are natural persons concluding the contract for reasons other than commercial or in pursuit of their professional activities.

2.5 If trade customs or legal provisions differ from the ADSp, the ADSp take precedence unless these legal provisions are mandatory. For contracts of carriage by air, sea, inland waterways or for multimodal transports different contractual arrangements may be made in accordance with the terms of carriage devised for these transports.

2.6 The freight forwarder is authorised to agree to normal standard terms and conditions of third parties.

2.7 In the relationship between a principal freight forwarder and an intermediate freight forwarder, the ADSp are deemed to be the general terms and conditions of the intermediate freight forwarder.

3. Instructions, transmission errors, contents, special type of goods

3.1 Forwarding instructions, other instructions, directives and communications are valid even if given informally. Subsequent modifications must be specifically identifiable as being amendments. The burden of proof for the correct and complete transmission lies with the party referring to it.

3.2 If statements must be made in writing, they are deemed to having been made in writing when using electronic data communication or any other machine readable form for as long as the originator of the message is identifiable.

3.3 The principal must inform the freight forwarder, at the time of giving the instructions, that the transport contract concerns:

- dangerous goods
- live animals and plants
- perishables
- valuable goods and goods with an inherent risk of theft

3.4 The principal must specify in his instructions addresses, marks, numbers, quantity, nature and contents of the packages as well as declaring the properties of the goods, as required by section 3.3, the goods value for insurance purposes and any other information relevant for the proper execution of the forwarding instructions.

3.5 In the case of dangerous goods, the principal must inform the freight forwarder in writing – at the time of giving the instructions – of the exact na-

ture of the hazard and, if appropriate, about precautionary measures. In the case of dangerous goods subject to the law for the carriage of dangerous goods or other goods, the carriage of which is subject to specific regulations regarding dangerous goods, their handling or their disposal, the principal has to make the necessary declarations required for the proper execution of the forwarding instruction, especially the classification in accordance with the regulations for dangerous goods.

3.6 The principal must inform the freight forwarder about particularly valuable goods or goods with an inherent risk of theft (e.g., cash, precious metals, jewellery, clocks and watches, precious stones, works of art, antiquities, bank or credit cards, valid telephone cards or other means of payment, bonds, shares and similar, foreign currencies, documents, spirits, tobacco, entertainment electronics, telecommunications devices and accessories) and goods with an actual value of EUR 50 per kg or more well in advance to allow the freight forwarder to decide about acceptance of the goods and to take measures for a safe and secure execution of the forwarding job.

3.7 If a forwarding instruction does not comply with the terms stated in sections 3.3 to 3.6, the freight forwarder has the option to – refuse acceptance of the goods

- return goods already accepted or to make them available for collection
- ship, transport or store them without the need to notify the principal and to charge an extra, appropriate fee, if the safe and secure execution of the instruction causes extra costs.

3.8 The freight forwarder is not obliged to check or supplement the statements made regarding sections 3.3 to 3.6.

3.9 The freight forwarder is not obliged to check the authenticity of signatures on any messages or documents relating to goods, nor to check the authority of the signatories, unless there exist reasonable doubts concerning the authenticity or authority.

4. Packaging, provision of loading and packaging aids, weighing and checking

4.1 Unless specifically stated, the forwarding instruction does not cover

4.1.1 the packaging of the goods,

4.1.2 the weighing, checking, measures to preserve or enhance the goods and its packaging, unless this is customary for this kind of transaction,

4.1.3 the provision or exchange of pallets or other loading or packaging aids. If they are not swapped one-for-one, they are only picked up as part of a new forwarding instruction. This does not apply if the exchange is intentionally not carried out by the freight forwarder.

4.2 The services under section 4.1 are charged for separately.

5. Customs clearance

5.1 The instruction for shipment to a destination in another country includes instructions for customs clearance, if this is necessary for arranging the transport to the place of destination.

5.2 The freight forwarder is entitled to an extra fee for the customs clearance, over and above the actual costs incurred.

5.3 The instruction to forward bonded goods or to deliver them free house, authorises the freight forwarder to effect the customs clearance and to advance customs and excise duties and fees.

6. Packaging and marking obligation of the principal

6.1 The packages have to be clearly and durably marked by the principal to facilitate their proper handling, e.g. addresses, marks, numbers, symbols for handling and properties; old marks must be removed or made illegible.

6.2 In addition, the principal is under obligation:

6.2.1 to mark all packages belonging to the same consignment in such a way that they are easily recognised as forming one consignment,

6.2.2 to prepare packages in such a way that they may not be accessed without leaving visible trace (adhesive tape, bands, etc. are only permissible when they are individually designed or otherwise difficult to imitate; foil wrapping must be thermally sealed);

6.2.3 in case of a consignment being part of a forwarders consolidation, to group the individual packages or units of this consignment into larger units if their strap length (largest circumference plus longest side) is less than 1 metre;

6.2.4 to combine a consignment of hanging garments consisting of several individual units into wrapped units for easier handling;

6.2.5 to mark packing units with a gross weight of at least 1,000 kilograms with the weight specification as prescribed for heavy loads to be transported by ship.

6.3 Packages are single packages or units of packages, formed by the principal for the purpose of being carried according to the forwarding instruction, e.g., boxes, wireboxes, pallets, handling units, enclosed loading units such as covered wagons, wagons with tarpaulin covers, semi-trailers, swap bodies, containers or igloos.

6.4 If the packages do not comply with the terms under 6.1 and 6.2, section 3.7 shall apply.

7. Supervisory duties of the freight forwarder

7.1. At specific interfaces the freight forwarder is under the obligation to:

7.1.1 check packages regarding their quantity, identity and apparent good order and whether seals and fastenings are intact ;

7.1.2 document irregularities (e.g. in the accompanying document or by special notification.

7.2 An interface is any point at which the responsibility for the packages is passed on to another operator/agent or the handing over point at the end of each stage of the transportation process.

8. Receipt

8.1 Upon request by the principal, the freight forwarder shall issue a certificate of receipt.

With this certificate the freight forwarder confirms the quantity and type of packages, but not their contents, value or weight. In the case of bulk goods, full loads and such like the certificate of receipt does not state the gross weight or any other description of the quantity of the goods.

8.2 As proof of delivery the freight forwarder requests from the consignee a receipt of the packages as named in the forwarding instruction or other accompanying transport documents. Should the consignee refuse to sign for the receipt of the goods, the freight forwarder must request further instructions. If the goods have already been unloaded at the consignee, the freight forwarder is entitled to regain possession.

9. Instructions

9.1 An instruction remains valid for the freight forwarder until revoked by the principal.

9.2 In the case of insufficient or impractical instructions the freight forwarder may use his professional judgement.

9.3 An instruction to hold goods at the disposal of a third party can no longer be revoked after instructions from the third party have been received by the freight forwarder.

10. Freight payment, cash on delivery

10.1 The statement by the principal that the instruction is to be executed freight unpaid or that the costs are to be paid by the consignee or a third party does not affect his liability for payment of all charges.

10.2 The statement in section 10.1 does not concern cash on delivery instructions.

11. Deadlines

11.1 In the absence of specific agreements, neither loading or delivery deadlines are guaranteed, nor the sequence of the handling of goods of the same means of transport.

11.2 This does not affect the freight forwarder's statutory liability with regard to missing deadlines.

12. Obstacles

12.1 Obstacles beyond the freight forwarder's control relieve him, for their duration, from the duties that are affected by these obstacles. In the case of such obstacles, the freight forwarder or the principal have the right to withdraw from the contract even if it has already been partially performed. If the freight forwarder or the principal withdraws from the contract, the freight forwarder is entitled to the costs which he deemed to be necessary to be incurred or which were incurred in the interest of the principal.

12.2 The freight forwarder is only obliged within the framework of his ordinary professional care to advise the principal about legal or official restrictions concerning the shipment (e.g., import/export restrictions). If, however, the freight forwarder, through public statements or in the course of negotiations, created the impression that he has expert knowledge about specific circumstances, he has to act appropriately to this knowledge and expertise.

12.3 Governmental and/or official acts beyond the freight forwarder's control do not affect the rights of the freight forwarder towards his principal; the principal is liable towards the freight forwarder for all claims arising out of such acts. Claims of the freight forwarder against the state or third parties are not affected.

13. Delivery

Delivery is deemed to have been affected when the goods are handed over to any person present on the premises of the consignee, unless there are apparent reasonable doubts about their authority to receive

goods on behalf of the consignee.

14. Right to information

14.1 The freight forwarder is obliged to provide the principal with all necessary information, to inform him, upon request,about the status of the transaction and to provide information about all transactions so far, however, he is only obliged to reveal the costs incurred if he acted in the name of the principal.

14.2 The freight forwarder is obliged to pass everything he receives/obtains while acting for him to the principal.

15. Warehousing

15.1 The choice of warehousing location (own or third party) lies with the freight forwarder. In case of a third party warehouse the freight forwarder must notify the principal in writing and immediately of the warehouse company and its address, or, in case of a warehouse warrant, to mark these on the warrant.

15.2 The principal is at liberty to inspect the warehouse. Objections or complaints about the storage of the goods must be made immediately. If he does not exercise the right of inspection, he waves all rights to objections against the storage and warehousing, for as long as the choice and type of storage complies with the usual professional care of a freight forwarder.

15.3 Access to the warehouse is only granted to the principal during the normal working hours of the freight forwarder and in his company.

15.4 If the principal handles the goods (e.g. sample taking) the freight forwarder may demand that the number, the weight and the status of the goods be inspected together with the principal. If the principal does not agree to this, the freight forwarder is not liable for damage discovered later, unless the damage was clearly not caused by such handling of the goods.

15.5 The principal is liable for all damage caused by him or his staff or agents to the freight forwarder, other warehouse clients or third parties whilst on the premises of the warehouse, unless he, his staff or agents are not responsible for such damage.

15.6 In case of inventory discrepancies, the freight forwarder is entitled to balance shortages and surpluses of the same principal.

15.7 If the freight forwarder has reasonable doubt about the security of his claim upon the value of the goods he is entitled to set a reasonable time limit for the principal to either secure the claims of the freight forwarder or to make alternative provisions for the storage of the goods. If the principal does not comply with this, the freight forwarder is entitled to terminate the contract without further notice.

16. Offers and Payment

16.1 Offers from the freight forwarder and agreements with him regarding price and services always refer to specified own services or those of third parties, and to goods of normal size, weight and nature; they presume normal unfettered transport situations, unimpeded access, the possibility of immediate on-shipment and that freight rates, exchange rates and tariffs upon which the quotation was based remain valid, unless changes could be foreseen under the current circumstances. The note “plus the usual ancillary charges” entitles the freight forwarder to charge for supplements and surcharges.

16.2 All quotations made by the freight forwarder are valid only for immediate acceptance and immediate execution of the relevant task, unless otherwise specified in the quotation, and when the instructions refer to the quotation.

16.3 In case ofa cancellation of or withdrawal from the instruction the freight forwarder is entitled to the claims in accordance with §§ 415, 417 of the German Commercial Law (HGB).

16.4 In case of a COD- or other collection instruction being withdrawn retrospectively or if the money is not paid, the forwarder is still entitled to his collection fee.

16.5 If the consignee refuses to accept aconsignment destined for him or, if the delivery is impossible for reasons beyond the control of the freight forwarder, the freight forwarder is entitled to the cartage charges for the return of the consignment.

17. Disbursements of the freight forwarder, exemption from third party claims

17.1 The freight forwarder is entitled to reimbursement foroutlays which he could reasonably consider appropriate.

17.2 The instruction to accept incoming consignments entitles the freight forwarder – but does not oblige him – to advance freight, COD-sums, duties, taxes and other dues in connection with such consignments.

17.3 The principal has to relieve the freight forwarder immediately of demands regarding freight, average demands, customs duties, taxes or other dues directed against the freight forwarder as being agent for or possessor of the goods owned by third parties, when the freight forwarder is not responsible for such payments. The freight forwarder is entitled

to take reasonable measures appropriate to protect himself. If the circumstances do not require immediate action, the freight forwarder must request instructions from his principal.

17.4 The principal must inform the freight forwarder in an appropriate way about all public/legal obligations, e.g. regarding customs regulations or trademark obligations, arising from the possession of the goods,unless it may reasonably be deduced from the quotation of the freight forwarder that he is aware of such obligations.

18. Invoices, foreign currencies

18.1 Freight forwarders' invoices are due immediately.

18.2 The freight forwarder can demand from his foreign principals payment either in local or German currency.

18.3 If the freight forwarder owes foreign currency amounts, or if he advances sums in foreign currencies, he can demand payment either in German or in foreign currency. If he demands payment in German currency, the current exchange rate will be used, unless it can be proven that a different rate of exchange must be used or was used.

19. Settlement

Claims arising out of the forwarding contract and other related claims may only be set off against counter claims, if these are undisputed.

20. Lien and retention

20.1 The freight forwarder has a lien on all goods in his possession or other valuables in connection with any claim, whether due or not for any services for his principal in accordance with section 2.1. This lien does not exceed the general legal lien which applies.

20.2 The freight forwarder may exercise his lien for claims arising out of other contracts with the principal only if they are undisputed or if the financial situation of the debtor puts the claims of the freight forwarder at risk.

20.3 The time limit of one month as specified in section §§ 1234 of the German commercial Law is superseded in all cases by a time limit of two weeks.

20.4 If the principal is in arrears, the freight forwarder is entitled, after due notice, to sell such a portion of the principal's goods in his possession as is necessary, after appropriate consideration, to meet his claims.

20.5 The freight forwarder is entitled to the usual sales commission on the net proceeds of the sale when exercising his lien.

21. Insurance of the goods

21.1 The freight forwarder arranges for the insurance of the goods (e.g., transit or warehousing insurance) with an insurer of his choice if instructed to do so by the principal before the goods are handed over. If the freight forwarder cannot effect insurance cover, either due to the nature of the goods or for any other reason, he must inform the principal without delay.

21.2 The freight forwarder is entitled, but not obliged, to effect the insurance of the goods if this is in the interest of the principal. The freight forwarder may assume that the insurance cover is in the interest of the principal, especially when,

- the freight forwarder effected insurance cover for previous freight forwarding instructions
- the principal declared the value of the goods in his freight forwarding instructions (3.4).

This assumption for the arrangement of insurance cover may not be made if

- the principal expressly forbids such insurance cover
- the principal is a freight forwarder, carrier or warehousing company.

21.3 The freight forwarder, after due consideration decides the type and scope of the insurance and arranges the cover at the usual market rates, unless the principal instructs the freight forwarder differently, specifying the insured sum and the risks to be covered, in writing.

21.4 If the freight forwarder is himself the insurance policy holder and if he acted for the account of the principal he is obliged, if requested to do so, he is obliged to provide information about this in accordance with 14.1. In such a case the freight forwarder is obliged to invoice the premium for each freight forwarding instruction individually, to document it and to pay it to the insurer exclusively for this insurance cover.

21.5 The freight forwarder is entitled to a spezial fee, apart from his reimbursements, for arranging the insurance, handling claims and other administrative tasks in connection with claims and averages.

22. Liability of the freight forwarder, cession of claims

22.1 The freight forwarder bears liability for all his services (section 2.1) according to legal regulations. Unless specified otherwise, however, the follow-

ing shall apply.

22.2 If the freight forwarder is only responsible for arranging the contracts required for the services requested, his responsibility is limited to the careful choice of such third party service providers.

22.3 In all cases where the freight forwarder is liable for loss of or damage to goods, his liability will be in accordance with §§ 429, 430 of the German Commercial Law.

22.4 If §§ 425 pp and 461, section 1 of the German Commercial Law are not applicable, the freight forwarder is liable for damage resulting from:

22.4.1 - insufficient packaging or marking by the principal or third parties

22.4.2 - agreed or customary outdoor storage

22.4.3 - theft or robbery (§§ 243, 244, 249 German Penal Code)

22.4.4 - Acts of God, weather conditions, failure of appliances or wiring, influence of other goods, damage by animals, inherent vice

Only, if there is evidence of the freight forwarder being at fault. If the damage could have arisen from one of the above circumstances it shall be deemed to have arisen from it.

22.5 If the freight forwarder has a claim against a third party for damage for which he is not liable, or if the freight forwarder has claims in excess of the sum for which he is liable, he must, on request, cede such claim to his principal, unless the freight forwarder, by special agreement, had undertaken to pursue such claims at the cost and risk of his principal.

The principal may also demand that the freight forwarder cedes all claims against third parties to him. § 437 of the German Commercial Law remains unaffected. If the claims of the principal have been met by the freight forwarder or by the forwarders' insurance, the claim to be ceded is limited to that portion which exceeds that already paid by the freight forwarder or his insurance.

23. Limitation of liability

23.1 The liability of the freight forwarder for loss of or damage to goods, with the exception of-warehousing on request, is limited:

23.1.1 to EUR 5 per kilogram of gross weight of the consignment;

23.1.2 in case of damage occurring to goods whilst being carried, the damage is limited - contrary to section 23.1.1 - to the legally limited maximum amount specified for this type of carriage;

23.1.3 in case of a contract of multi-modal carriage – including sea transport - contrary to section 23.1.1 - to 2 SDR per kg;

23.1.4 to EUR 1 million or 2 SDR per kg per claim, whichever is the higher.

23.2 If only individual packages or parts of the consignment were damaged or lost, the maximum liability is calculated on the basis of the gross weight

- of the whole consignment if it is rendered valueless
- of that part of the consignment that is rendered valueless

23.3 The liability of the freight forwarder for damage other than to goods, excepting personal injury and damage to goods that are not subject of the contract of transportation,is limited to three times the amount payable for the loss of the goods, but not more than EUR 100,000 per event. §§ 431 section 3 and 433 HGB (German Commercial Code) remain unaffected.

23.4 The liability of the freight forwarder, irrespective of the number of claims per event is limited to EUR 2 Millions per event or 2 SDR per kg of lost or damaged goods, whichever is the greater; in the case of more than one claimant the freight forwarder's liability is proportionate to their individual claims.

23.5 The SDR is calculated in accordance with § 431, section 4 of the German Commercial Law.

24. Liability limitations in the case of warehousing upon instruction

24.1 The liability of the freight forwarder for loss of or damage to goods in the case of warehousing upon instruction is limited 24.1.1 to EUR 5 for each kg gross weight of the consignment, 24.1.2 to a maximum of EUR 5,000 per claim; if the claim of a principal is based upon the difference between the nominal and actual inventory (section 15.6) the liability is limited to EUR 25,000, irrespective of the number ofevents causing the inventory discrepancy. Section 24.1.1 is not affected.

24.2 Section 23.2 applies accordingly.

24.3 In the case of warehousing upon instruction the liability of the freight forwarder for claims other than for damage to goods, excepting personal injury and damage to goods that are not subject of the contract of transportation, is limited to EUR 5,000 per claim.

24.4 Irrespective of the number of claims arising from an event, the liability of a freight forwarder is li-

mited to EUR 2 Millions per event; in the case of more than one claimant the freight forwarder's liability is distributed amongst them in proportion to their individual claims.

25. Burden of proof

25.1 The principal must provide evidence that goods of a specified quantity and state were handed to the freight forwarder in apparent good order (§ 438 German Commercial Law). The freight forwarder must provide evidence that he delivered the goods as he received them.

25.2 The burden of proof that goods were damaged whilst being transported (Section 23.1.2) in the means of transport lies with the party claiming such damage. If the place where the damage occurred is unknown, the freight forwarder must specify the sequence of transportation by documenting the interfaces (Section 7) if requested by the principal or the consignee. It is to be assumed that the damage occurred during that stage of the transportation for which the freight forwarder cannot provide a clean receipt.

25.3 The freight forwarder is obliged to ascertain, through appropriate enquiries and obtaining evidence, where the damage occurred.

26. Non-contractual claims

The aforementioned releases from and limitations of liability apply also, in accordance with §§ 434, 436 of the German Commercial Law,to claims not arising out of freight forwarding contracts.

27. Specific responsibility

The aforementioned releases from and limitations of liability do not apply, if the damage was caused:

27.1 By intent or gross negligence of the freight forwarder or his management staff or by violation of fundamental duties of the contract in which case damage claims shall be limited to foreseeable, typical damage;

27.2 by the freight forwarder in cases covered by §§ 425 pp, 461 Abs. 1 of the German Commercial Law or by persons specified in §§ 428, 462 of the German Commercial Law acting intentionally or recklessly, knowing that damage to the goods would be probable.

28. Notification of a claim

Claims have to be made in accordance with § 438 of the German Commercial Law.

29. Freight forwarding insurance

29.1 The freight forwarder is obliged to cover, at going market rates, his transport-related liability according to ADSp and as legally required to cover standard liabilities with an insurer of his choice.

29.2 Agreements for maximum compensation per claim, event and year are permitted; also contributions from the freight forwarder.

29.3 The freight forwarder may only refer to the ADSp towards his principal if he has arranged sufficient insurance cover at the time of the forwarding instructions are issued.

29.4 If requested by the principal, the freight forwarder has to provide proof of this liability insurance cover.

30. Place of fulfilment, place of jurisdiction, applicable law

30.1 The place of fulfilment for all parties to the contract is the location of that branch office of the freight forwarder at which the instructions are directed.

30.2 The place of jurisdiction for all disputes arising out the instruction is for all participants, so far as they are business people, the location of that branch office of the freight forwarder at which the instructions are directed.

30.3 The legal relationship between the freight forwarder and the principal or his legal successors is governed by the law of the Federal Republic of Germany.

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451 g HGB

Stand 01/2005

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten, außerhalb Deutschlands, finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden.
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern.
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.
7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur, wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die

der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Ausführender Möbelspediteur

Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Möbelspediteur und ausführender Möbelspediteur haften als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehendere als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das **Erlöschen von Ersatzansprüchen** zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf **äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste** zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll spezifiziert festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.

Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.

Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.

Ansprüche wegen **Überschreitung der Lieferfristen** erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.

Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie um den Anspruchsverlust zu verhindern, in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.

Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z. B. Benzin oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z. B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

Important Information on the Liability

of the Furniture Removal Firm, including Liability Agreement and Furniture-in-transit Insurance under Sec. 451g German Commercial Code (HGB)

Scope

The forwarder (hereinafter referred to as the „Furniture Removal Firm“) is liable under the Furniture Removal Contract and the German Commercial Code (HGB). These same liability principles apply for the transport of removal goods to a destination outside of the Federal Republic of Germany. This is also the case even if different types of means of transport are used.

Liability Principles

The Furniture Removal Firm is liable for damage incurred because of the loss of or damage to the removal goods in the period from the acceptance of such goods for conveyance to their delivery or if the delivery period has been overrun (duty to exercise proper care).

Exclusion of Liability

The Furniture Removal Firm is released from its liability if the loss of or damage to the removal goods or the failure to comply with the delivery period is based on circumstances which the Furniture Removal Firm would have been unable to prevent even when using the greatest possible care (inevitable circumstance beyond anyone‘s control).

Maximum Liability

The liability of the Furniture Removal Firm for loss or damage shall be limited to the amount of **EUR 620,00 per cubic metre cargo space** required for performing the contract.
The liability of the Furniture Removal Firm for delayed delivery dates shall be limited to third times of the amount of freight.
Should the Furniture Removal Firm be liable for the breach of a contractual obligation in connection with carrying out the removal for a loss not caused by the loss of or damage to the removal goods or because of the failure to comply with delivery dates, and if this is a loss other than property damage or personal injury, liability shall be limited in such cases to three times the amount which would have been paid for the loss of the goods.

Special Grounds for Excluding Liability

The Furniture Removal Firm shall be exempted from liability if the loss or damage is attributable to one of the following risks:

1. transport of precious metals, jewels, precious stones, money, stamps, coins, securities or documents;
2. insufficient packaging or labelling by the sender;
3. handling, loading or unloading of the removal goods by the sender;
4. transport of goods not packed by the Furniture Removal Firm in containers;
5. loading and unloading of removal goods whose size or weight does not correspond to the size of the available space at the point of loading or unloading if the Furniture Removal Firm has advised the sender of the risk of damage in advance and the sender has insisted that performance be rendered;
6. transport of livestock or of plants
7. the natural or defective condition of the removal goods which means that they will be easily susceptible to damage, particularly breakage, malfunctions, rust, internal decay or leakage.

If damage has occurred which could have been caused by one of the circumstances listed in items 1 - 7 above, it shall be assumed that the damage has occurred because of such risk. The Furniture Removal Firm may only claim the special grounds for the exclusion of his liability if he has undertaken all of the measures required under the circumstances and has complied with special instructions.

Compensation of Value

If the Furniture Removal Firm must pay damages for the loss of removal goods, the value at the location and time of the acceptance of the goods for transport shall be paid. In the event of damage to the goods the difference between the value of the undamaged goods and the value of the damaged goods shall be paid. The value at the location and time of the acceptance of the goods for transport shall govern such determination. The value of the removal goods shall be generally determined by the market price. In addition, the costs of assessing the damage shall be paid.

Non-contractual Liability

The exemptions from and restrictions of liability shall also apply for non-contractual liability claims of the sender or the recipient against the Furniture Removal

Firm for the loss of or damage to the removal goods or for the failure to comply with delivery dates.

Inoperation of Exemption from Liability and Limitation of Liability

The exemptions from and limitations of liability shall not apply if the damage is attributable to acts or omissions committed intentionally or recklessly by the Furniture Removal Firm in the awareness that damage will most likely occur.

Liability for Workers

If damage claims are raised under non-contractual liability against one of the Furniture Removal Firm's workers for the loss of or damage to the removal goods or the failure to comply with delivery dates, such worker may also invoke the aforementioned exemptions from and limitations of liability. This shall not apply if he acted intentionally or recklessly in the awareness that damage will most likely occur.

Performance by Other Furniture Removal Firm

If all or part of the removal is performed by a third party (other Furniture Removal Firm), it shall be liable for damage caused by the loss of or damage to the removal goods or the failure to comply with delivery dates during the transport conducted by it in the same manner as the Furniture Removal Firm.
The other Furniture Removal Firm may raise every defence to which the Furniture Removal Firm is entitled under the removal contract.
If claims are made against the workers of the other Furniture Removal Firm, the terms governing liability shall apply for such workers.

Liability Agreement

The Furniture Removal Firm hereby advises the sender of the possibility of entering into an agreement for more extensive liability than is provided for under statute upon the payment of a fee.

Furniture-in-transit Insurance

The Furniture Removal Firm hereby advises the sender of the possibility of insuring the removal goods against payment of a separate premium.

Dangerous Removal Goods

If dangerous goods (e.g. petrol or oil) comprise some of the removal goods, the sender is obligated to notify the Furniture Removal Firm in a timely manner of the nature of the hazard emanating from the goods (e.g. fire hazard, corrosive liquids, explosive materials, etc.)

Notice of Loss

In order to prevent the forfeiture of claims, the following must be observed:

Inspect the removal goods upon delivery for **any visible damage or loss.** Please specify these in the acknowledgement of receipt or in a record of damage or report them no later than the day after delivery to the Furniture Removal Firm.

Damage or loss not obvious must be reported in detail to the Furniture Removal Firm within 14 days of delivery.

In no event shall general reports of damage be sufficient.

Claims for the failure to comply with delivery dates shall expire if the recipient has not reported the delay to the Furniture Removal Firm within 21 days of delivery.

If notice has been given after delivery, it must in any event be in writing and have been given within the prescribed periods to avoid the forfeiture of claims. Notices of damage may be transmitted using telecommunication facilities. No signature is required if the identity of the sender is recognizable in another form.

The timely sending of the notice is sufficient for complying with notice periods.

Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Die Leistungen des Lagerhalters werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen erbracht. Diese gelten somit auch für alle künftigen Lagerungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung ermächtigten Mitarbeitern des Lagerhalters vereinbart wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Einlagerers.

2. Leistungen des Lagerhalters

2.1 Der Lagerhalter hat seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.

2.2 Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Bei Einlagerung wird zu diesem Lagervertrag ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend numeriert werden. Behältnisse werden stückzahlmäßig erfaßt.

Auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses kann verzichtet werden, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht und dort verschlossen werden.

2.2.2 Dem Einlagerer wird eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt.

2.2.3 Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder fremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen bzw. Container gleich.

2.2.4 Der Lagerhalter nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung des Lagergutes hinausgehen, zur Erhaltung oder Bewahrung des Lagergutes oder seiner Verpackung vor, sofern dies schriftlich vereinbart ist.

3. Besondere Güter - Hinweispflicht des Einlagerers

3.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand des Lagervertrages werden sollen:

3.1.1 feuer- oder explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder für Personen befürchten lassen;

3.1.2 Güter, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind;

3.1.3 Güter, die - wie etwa Lebensmittel - geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;

3.1.4 Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;

3.1.5 lebende Tiere und lebende Pflanzen.

3.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Lagerung vorstehender Güter abzulehnen.

4. Lagerverzeichnis

4.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, das Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.

4.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Verzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, daß der Vorleger des Lagervertrages zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der den Lagervertrag vorlegt.

4.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, bei Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen.

5. Durchführung der Lagerung

5.1 Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Lagerhalter die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder

Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

5.2 Der Einlagerer ist berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorgelegt wird.

5.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

6. Lagergeld

6.1 Der Lagerhalter erteilt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.

6.2 Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Einlagerer zahlt zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

6.3 Der Einlagerer, der kein Verbraucher im Sinne des § 414 Abs. 4 HGB ist, ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Lagerhalter zu zahlen.

6.4 Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.

6.5 Bare Auslagen sind dem Lagerhalter sofort auf Anforderung zu erstatten.

6.6 Die Kosten der Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und -auslagerungen und der späteren Auslagerung werden nach den ortsüblichen Preisen besonders berechnet, sofern keine sonstige Vereinbarung getroffen wurde.

7. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

7.1 Gegenüber dem Anspruch des Lagerhalters auf Zahlung des Lagergeldes kann nur mit unbestrittenen fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Einlagerers aufgerechnet werden.

7.2 Der Einlagerer ist unbeschadet seiner Pflichten aus dem Lagervertrag befugt zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag. Eine Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Lagervertrag ist gegenüber dem Lagerhalter nur verbindlich, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden ist. In solchen Fällen ist dem Lagerhalter gegenüber derjenige, dem die Rechte abgetreten oder verpfändet worden sind, nur gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis zur Verfügung über das Lagergut berechtigt.

Ziffer 4.2 gilt sinngemäß.

7.3 Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, daß die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

8. Pfandrecht des Lagerhalters

Macht der Lagerhalter von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinen Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermines die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte dem Lagerhalter bekannte Anschrift des Einlagerers. Die Pfandversteigerung darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach ihrer Androhung erfolgen.

9. Dauer und Beendigung des Lagervertrages

9.1 Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat.

9.2 Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat.

9.3 Im Falle der Kündigung des Lagervertrages durch den Einlagerer hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Lagergüter oder eines Teiles rechtzeitig mit dem Lagerhalter zu vereinbaren.

10. Haftung des Lagerhalters

10.1 Güterschäden

10.1.1 Der Lagerhalter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn der Lagerhalter gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagert.

Wer berechtigt ist, Schadenersatz wegen Verlustes zu fordern, kann das Gut als verlorengegangen be-

handeln, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch den Lagerhalter abgeliefert worden ist.

10.1.2 Hat der Lagerhalter für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung zu ersetzen.

10.1.3 Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, daß die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

10.1.4 Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, daß der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

10.2 Andere als Güterschäden

Der Lagerhalter ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten, Vermögensschäden infolge Falschauslieferung oder verspäteter Auslieferung, Vermögensschäden infolge falscher Beratung sowie sonstige Vermögensschäden, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11. Ausschluß der Haftung

11.1 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden

11.1.1 infolge höherer Gewalt;

11.1.2 durch Verschulden des Einlagerers oder des Weisungsberechtigten;

11.1.3 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme;

11.1.4 durch Kernenergie;

11.1.5 an radioaktiven Stoffen;

11.1.6 an Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.

11.1.7 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

11.2 Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, entstanden

11.2.1 durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere;

11.2.2 infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, wie z. B. Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen .

11.3 Der Lagerhalter haftet nicht für

11.3.1 Verluste oder Beschädigungen des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern es der Lagerhalter nicht ein- oder ausgepackt hat; es sei denn, der Einlagerer weist nach, daß der Schaden durch Behandlung des Lagerhalters eingetreten ist;

11.3.2 Schäden an bzw. Verlusten von Gegenständen von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke, es sei denn, die Sachen sind vom Einlagerer in der Lagerliste als wertvoll gekennzeichnet;

11.3.3 Funktionsschäden an Rundfunk-, Fernseh- oder ähnlich empfindlichen Geräten;

11.3.4 Schäden an lebenden Pflanzen oder lebenden Tieren.

11.4 Der Lagerhalter kann sich auf die Haftungsausschlüsse nach Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf der Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft. Auf die in 3. enthaltene Hinweispflicht des Einlagerers wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Güterschäden

12.1.1 Der Einlagerer hat den Wert des Lagergutes bei Abschluß des Lagervertrages anzugeben. Die Angabe des Wertes hat der Lagerhalter dem Einlagerer zu bestätigen.

12.1.2 Liegt eine Wertangabe nicht vor, beträgt die Entschädigung für Verlust oder Beschädigung höchstens € 620,– je Kubikmeter, bezogen auf das Volumen des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes.

Gibt der Einlagerer einen höheren Wert an und wird dieser vertragsgemäß vom Lagerhalter dem Einlagerer bestätigt, so haftet der Lagerhalter in Höhe des angegebenen Wertes, höchstens jedoch gemäß Ziffer 10.1.

12.2 Der Lagerhalter ist berechtigt, die Entschädigung in Geld zu leisten.

12.3 Der Lagerhalter kann sich auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht berufen, sofern ihn am Schaden der Vorwurf grobe Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

13. Haftung für Dritte

Der Lagerhalter haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen bedient.

14. Erlöschen der Ansprüche

14.1 Der Einlagerer muß folgende Rügefristen beachten:

14.1.1 Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Einlagerer von diesem spätestens bei der Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich zu rügen.

14.1.2 Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Lagergutes dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen, wobei der Ersatzberechtigte beweisen muß, daß diese Schäden während der dem Lagerhalter obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.

14.1.3 Andere als Güterschäden gemäß Ziffer 10.2 sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Ablieferung, schriftlich geltend zu machen.

14.2 Mit der Versäumung der Rügefristen nach Ziffer 14.1 erlöschen alle Ansprüche gegen den Lagerhalter, es sei denn, daß längere Rügefristen vereinbart wurden.

14.3 Der Lagerhalter ist verpflichtet, den Empfänger spätestens bei Ablieferung des Gutes auf die Rechtsfolgen der Annahme des Gutes, auf die Rügepflicht sowie auf die Schriftform und Frist der Rüge hinzuweisen. Unterläßt er diesen Hinweis, so kann er sich nicht auf 14.2 berufen.

15. Außervertragliche Ersatzansprüche

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse finden Anwendung auf alle Ersatzansprüche ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung.

16. Gerichtsstand

16.1 Bei Streitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund dieses Lagervertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Einlagerer beauftragte Niederlassung des Lagerhalters befindet, ausschließlich zuständig.

16.2 Für Streitigkeiten mit anderen als Kaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit gemäß Ziffer 16.1 nur für den Fall, daß der Einlagerer nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Spezial- und Überseeverpackung

1. Angebot und Auftrag

1.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wenn sich die in der Kalkulation zugrunde gelegten Preise von dem Termin der Angebotsabgabe bis zur Auftragsdurchführung um mehr als 10 % verändert haben, sind wir berechtigt, den Preis nach einer Benachrichtigung des Kunden vor Beginn der Auftragsdurchführung entsprechend anzupassen. Alle Aufträge, Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche und telefonische Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Von Vertretern abgeschlossene Verkäufe unterliegen unserer Genehmigung. Andere Bedingungen, auch wenn solche auf Bestellformularen vorgeschrieben sind, gelten nur dann von uns anerkannt, wenn wir diese ausdrücklich bestätigt haben.

1.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Leistungen während der normalen Arbeitszeit. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind extra zu vergüten.

2. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, da es sich im wesentlichen um Dienstleistungen handelt. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Einstellung jeder weiteren Leistung. Ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, kommen bei Überschreitung der Zahlungsfrist vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der vom Verkäufer selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 3,5 % über dem Leitzins über der europäischen Zentralbank (EZB) sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Wechsel in Zahlung zu nehmen, ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Bei Beanstandungen ist am Fälligkeitstage Zahlung des Betrages zu leisten, der auf den nicht strittigen, also auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

3. Termine

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten können wir für Nichteinhalten zugesagter Termine nicht haftbar gemacht werden. Solche Umstände werden dem Kunden sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt.

4. Leistungsumfang

4.1. Bei Verpackung in unserem Betrieb gehört der An-/Abtransport der zu verpackenden bzw. verpackten Güter zu den Pflichten unseres Auftraggebers.

4.2. Bei Verpackung von Gütern an anderen Orten, insbesondere im Betrieb unseres Auftraggebers, hat dieser auf seine Kosten, Verpackungsfläche, Energie, Hebezeuge sowie Bedienungspersonal und Anschläger für das Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden und dergleichen zu stellen.

4.3. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf die Besonderheiten sowie die danach erforderliche Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung schriftlich hinzuweisen.

4.4. Der Auftraggeber ist bei der Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von uns angelieferten Kisten und Hilfsstoffe für uns kostenlos zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

4.5. Alle Nebenleistungen, wie Verzollen oder Erstellung von Packlisten, sind extra zu vergüten.

4.6. Bei Verpackung in unserem Betrieb erfolgt die Lagerung der Güter auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers. Falls keine Feuerversicherung des Kunden für Außenlager besteht, sind wir bereit, nach schriftlicher Aufforderung unter Angabe des Warenwertes auf Rechnung des Kunden eine Feuerversicherung einzudecken.

4.7. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangen Güter, nicht auf den Inhalt ganzer Packstücke, wie Kartons, Säcke, Beipackkisten usw. auch wenn diese zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden und diese evtl. zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden.

5. Haftung

5.1. Wir haften für Schäden gegenüber dem Auftraggeber, welche durch unsere Tätigkeit entstanden sind, soweit uns eine schuldhafte Verletzung unserer Vertragspflichten nachgewiesen wird.

5.2. Unsere Ersatzpflicht ist begrenzt mit dem Wert des Gutes am Verpackungsort, zuzüglich Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort. In keinem Fall übersteigt sie 2.000.000 € pro Schadensereignis. Ersatzleistung wird nur in € gewährt.

5.3. Wir haften für den unmittelbaren Schaden (Primärschaden) am behandelten Gut. Bei Beschädigung beschränkt sich unsere Haftung auf die Kosten, die zur Reparatur des beschädigten Gutes aufgewendet werden müssen. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

5.4. Für Korrosionsschäden haften wir nur, wenn mit uns ein besonderer Korrosionsschutz in Form von Konservierung und luftdichter Innenverpackung unter Beifügung von Trockenmitteln oder ein anderes ebenso anerkanntes Verfahren vereinbart ist.

5.5. Für Schäden, welche durch eine Transportoder Lagerversicherung gedeckt sind, bzw. durch eine Transport- oder Lagerversicherung üblicher Art gedeckt werden können, haften wir nicht.

5.6. Werden Güter von Auftragsgemeinschaften von einem derartigen Schadensereignis betroffen, bleibt der Anspruch auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Auftraggebers an der Auftragsgemeinschaft entspricht. Die Entschädigung ist auf 2.000.000€ beschränkt. Wird von einem Auftraggeber der Auftrag erteilt, für mehrere Produkte eine Verpackungseinheit zu bilden, ist die Summe ebenfalls auf den Maximalentschädigungsbetrag von 2.000.000€ begrenzt. Bei Erteilung eines Auftrages auf Serienfertigung einer Verpackung, ist die Haftung für daraus resultierende Serienschäden auf die Höchstentschädigung von 2.000.000 € limitiert.

5.7. Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis gemeldet und uns Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung teilzunehmen.

5.8. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder gegen Korrosion zu schützenden Gut im Rahmen der von Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z. B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursachlich waren. Werden bei einem Kollo (oder einer anderen Verpackungseinheit) äußerliche Beschädigungen oder unzulässige Feuchtigkeitsindikationen festgestellt und das Kollo geöffnet, ohne dass dem Auftragnehmer oder einem von diesem oder von dessen Haftpflichtversicherer beauftragtem Sachverständigen zuvor Gelegenheit gegeben worden war, bei der Öffnung zugegen zu sein, so gilt, dass der Auftraggeber den Ursachenzusammenhang und das Verschulden des Auftragnehmers an der Entstehung des Schadens und der Schadenshöhe zu beweisen hat. Dasselbe gilt, wenn die zu den Verpackungsmaßnahmen gehörenden kompletten Materialien (alle noch intakten und beschädigten bzw. mangelhaften Teile davon) nicht mehr geprüft werden können.

5.9. Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich deren Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so fällt ihm neben der Verantwortlichkeit auch die eines Sachkundigen für Verpackungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen zu. In derartigen Fällen beschränken sich die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftragnehmers auf eine ordnungsgemäße, bestell- und fachgerechte Ausführung der übernommenen Leistungen.

5.10. Ergibt sich, dass unsere Leistungen durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt werden (z. B. nach einem Transportunfall, wegen einer Zollkontrolle oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so erlischt damit jegliche Gewährleistung oder Haftung des Auftragnehmers.

6. Haftzeitbegrenzung/Verjährung

6.1. Haftzeitbegrenzung:
Die Haftung des Verpackers endet mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Ausstellungsdatum der Verpackungsrechnung bzw. einer Teilrechnung hierzu. Für Schäden, die innerhalb dieser vertraglichen Haftzeit nicht festgestellt und dem Verpacker angezeigt worden sind, haftet der Verpacker nicht.

6.2. Verjährung:
Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen aus Verpackungsleitungen resultierenden Schäden, verjähren – unbeschadet der Anspruchsgrundlagen – generell nach Ablauf von 12Monaten ab Feststellung des Schadens durch den Auftraggeber oder durch dessen Beauftragte.

7. Schadensereignisdefinition bei Mangelfolgeschäden

Für Schäden, die nach Beendigung der Verpackungshauptleistung festgestellt werden, gilt die Beschädigung oder Vernichtung oder das Abhandenkommen, des Inhaltes eines Kollo als ein Schadensereignis (Ein-

zelschadenereignis). Dasselbe gilt für Schäden an Gütern, die nicht Gegenstand einer Hauptleistung (Verpackung und Korrosionsschutz), sondern im Rahmen einer Kommission als beigestellte Sachen den zu verpackenden Gütern gleichzustellen sind.

8. Gewährleistung

Wir verpflichten uns, die Verpackung so herzustellen, dass sie frei von Mängeln ist und die vereinbarte Haltbarkeitsdauer erfüllt. Bei nachgewiesenen Mängeln (nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung) an der Verpackung bzw. Beschriftung, welche von uns zu vertreten sind, werden wir diese auf unsere Kosten unverzüglich beseitigen bzw. beseitigen lassen. Im Hinderungsfalle (weil z. B. das Gut unterwegs ist) kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit uns die Mängel zu unseren Lasten beseitigen lassen. Für die oben genannten Gewährleistungsansprüche haften wir nur in den Fällen, in denen uns der Mangel unverzüglich nach dessen Bekanntwerden angezeigt worden ist. Unsere Gewährleistung endet generell mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Ausstellungsdatum der Verpackungsrechnung bzw. einer Teilrechnung hierzu. Für Mängel, die innerhalb dieser vertraglichen zeitlichen Begrenzung nicht festgestellt und uns nicht angezeigt worden sind, haften wir nicht. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenen Verpflichtungen ist beiderseitiger Erfüllungsort Karlsruhe.

10. Vertragsrecht

10.1. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam oder nichtig sein, so tritt an deren Stelle die Vereinbarung, die den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vereinbarung gewährleistet. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

10.2. Es gilt nur Deutsches Recht.

10.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur im Wege schriftlicher Vereinbarungen möglich. Entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Kunden berühren die alleinige Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen für den uns erteilten Auftrag nicht.

Logistik-AGB

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Logistik-AGB gelten für alle logistischen (Zusatz) Leistungen, die nicht von einem-Verkehrsvertrag nach Ziffer 2.1 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) – soweit vereinbart – oder von einemFracht-, Speditions oder Lagervertrag erfasst werden, jedoch vom Auftragnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden.

Die logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den Auftraggeber oder von ihm benannte Dritte sein, wie z.B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Güter oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs, Retouren-, Entsorgungs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.

1.2 Auftraggeber ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung logistischer Leistungen im eigenen oder fremden Interesse beauftragt.

1.3 Auftragnehmer ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt wird.

1.4 Soweit die ADSp vereinbart sind, gehen die Logistik-AGB vor, wenn sich einzelne Klauseln widersprechen sollten oder ein Sachverhalt nicht einer Vertrags-ordnung zugeordnet werden kann.

1.5 Die Logistik-AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.

2. Elektronischer Datenaustausch

2.1 Jede Partei ist berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auch auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei erkennbar ist. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

2.2 Sofern zur Verbindung beider Datensysteme eine gemeinsame EDV-Schnittstelle durch den Auftragnehmer einzurichten ist, erhält dieser die hierfür notwendigen Aufwendungen vom Auftraggeber erstattet. Jede Partei ist zudem verpflichtet, die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen.

2.3 Für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung bestimmt jede Partei eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei mit. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die Partei abgeschlossen hat.

2.4 Elektronisch oder digital erstellte Urkunden stehen schriftlichen Urkunden gleich.

3. Vertraulichkeit

3.1 Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte (z. B. Versicherer, Subunternehmer) weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.

3.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

4. Pflichten des Auftraggebers, Schutz des geistigen Eigentums

4.1 Der Auftraggeber, insbesondere wenn er als „Systemführer“ das Verfahren bestimmt, in dem der Auftragnehmer eingesetzt wird, ist verpflichtet, die für die Ausführung der logistischen Leistungen notwendigen Gegenstände, Informationen und Rechte zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten, insbesondere

> (Vor-) Produkte und Materialien zu gestellen,

> den Auftragnehmer über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren und – soweit erforderlich – dessen Mitarbeiter zu schulen und

> Vorgaben, Verfahrens- und Materialbeschreibungen (Fertigungsanleitungen, Konstruktionen und Pläne) zu entwickeln, zu aktualisieren und deren Einhaltung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Diese Vorleistungen und die Mitwirkungshandlungen sind rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Hierzu zählen auch alle notwendigen Informationen, die für eine optimale Kapazitätsplanung notwendig sind.

4.2 Die nach Ziffer 4.1 übergebenen Unterlagen bleiben das geistige Eigentum des Auftraggebers. Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hieran kann vom Auftragnehmer nicht ausgeübt werden.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers nach Ziffer 4 zu erbringen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen.

5.2 Der Auftragnehmer, der logistische Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des Auftraggebers oder auf dessen Weisung bei einemDritten ausführt (z. B. Regalservice), erbringt diese Leistungen nach Weisung und auf Gefahr des Auftraggebers.

5.3 Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und diese zu dokumentieren.

6. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

6.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

6.2 Im Falle einer Befreiung nach Ziffer 6.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet,

> die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und

> die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

7. Vertragsanpassung

7.1 Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensanweisungen und zum anderen unveränderte Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben voraus.

7.2 Ändern sich die in Ziffer 7.1 beschriebenen Bedingungen, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit Wirkung ab dem Ersten des auf das Anpassungsbegehren folgenden Monats verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt. Die Vertragsanpassung hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen einschließlich den Rationalisierungseffekten zu orientieren.

7.3 Sofern die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, nachdem Vertragsanpassung gefordert wurde, keine Einigung erzielen, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei einer Laufzeit des Vertrages bis zu einem Jahr bzw. einer Frist von drei Monaten bei einer längeren Laufzeit gekündigt werden. Diese Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Scheitern der Vertragsanpassung erklärt werden.

8. Betriebsübergang

Sofern mit dem Vertrag oder seiner Ausführung ein Betriebsübergang nach § 613a BGB verbunden ist, verpflichten sich die Parteien, die wirtschaftlichen Folgen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Vertrages zu regeln.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus einem Vertrag über logistische Leistungen nach Ziffer 1.1 und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein begründeter Einwand nicht entgegensteht.

10. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziffer 1.1 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

10.2 Der Auftragnehmer darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtwegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Ver-

trägen über logistische Leistungen i. S. v. Ziffer 1.1 nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung des Auftragnehmers gefährdet.

10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

10.4 Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

10.5 Sofern der Auftragnehmer bei der Erbringung logistischer Leistungen nach Ziffer 1.1 auch das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen hat, so verbleibt das Eigentum beim Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung.

11. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

11.1 Soweit eine Abnahme der logistischen Leistung durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese wegen des kooperativen Charakters der logistischen Leistungen durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit logistische Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist schriftlich oder elektronisch (Ziffer 2) zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, sofern die Anzeige den Auftragnehmer erreicht.

11.3 Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die logistische Leistung als vertragsgemäß, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

11.4 Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer diese nicht innerhalb von ein-undzwanzig Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.

12. Mängelansprüche des Auftraggebers

12.1 Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits-oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese im Vertrag im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

12.2 Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/Neuleistung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

12.3. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktrittsund Schadensersatzrechte sowie Selbstvornahme wie folgt ausüben.

12.3.1 Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mängelbehaftete logistische Leistung begrenzt.

12.3.2 Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mängelbehaftete logistische Leistung. Im Übrigen steht dem Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Ziffer 13 anstelle des Rücktrittsrechts das Sonderkündigungsrecht zu.

12.3.3 Schadensersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 verlangen.

12.3.4 Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 20.000 Euro begrenzt.

13. Sonderkündigungsrecht

13.1 Wenn eine der Parteien zweimal gegen vertragswesentliche Pflichten verstößt und dies zu einer wesentlichen Betriebsstörung führt, hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag mit angemessener Frist zu kündigen, nachdem sie der vertragsverletzenden Partei schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung eingeräumt hat und diese Frist abgelaufen ist, ohne dass die Partei ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

13.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14. Haftung des Auftragnehmers

14.1 Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Die hieraus folgende gesetzliche und vertragliche Haftung des Auftragnehmers ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sowie der Höhe nach

14.1.1 auf 20.000 Euro je Schadenfall.

14.1.2 bei mehr als vier Schadenfällen, die die gleiche Ursache (z. B. Montagefehler) haben oder

die Herstellung/Lieferung mit dem gleichen Mangel behafteteter Güter betreffen (Serienschaden), auf 100.000 Euro, unabhängig von der Zahl der hierfür ursächlichen Schadenfälle. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand der dem Auftragnehmer übergebenen Güter; diese Differenz ist bei gleichzeitigen Mehr- und Fehlbeständen durch wertmäßige Saldierung zu ermitteln.

14.1.3 für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf 500.000 Euro.

14.2 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

14.3 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht

14.3.1 für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,

14.3.2 soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

14.4 Die Parteien können gegen Zahlung eines Haftungszuschlag vereinbaren, dass die vorstehenden Haftungshöchstsummen durch andere Beträge ersetzt werden.

15. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht

15.1 bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung

> wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen,

> sonstiger Pflichten durch den Auftragnehmer oder seine leitenden Angestellten.

15.2 soweit der Auftragnehmer den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen hat.

16. Freistellungsanspruch des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

17. Verjährung

17.1 Ansprüche aus einemVertrag nach Ziffer 1.1 verjähren in einem Jahr.

17.2 Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme nach Ziffer 11.1.

17.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht

> in den in Ziffer 15 genannten Fällen,

> bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder

> soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

18. Haftungsversicherung des Auftragnehmers

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Haftung im Umfang der in Ziffer 14 genannten Haftungssummen abdeckt.

18.2 Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Auftragnehmers.

18.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

19.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist.

19.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Auftragnehmer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

19.3 Für die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht unter Ausschluss

des UNKaufrechts.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Auftragnehmer zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Auftragnehmers, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge des Auftraggebers nach Maßgabe von § 254 BGB und dessen Grad an Überwachung und Herrschaft der angewendeten Verfahren zugunsten des Auftragnehmer zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Auftragnehmer zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Erlös des Auftragnehmer aus den Leistungen für den Auftraggeber stehen.

20.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

20.3 Sollte eine Bestimmung der Logistik-AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Herausgeber:

DSLV - Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
53113 Bonn
ILRM - Institut für Logistikrecht & Riskmanagement
Hochschule Bremerhaven
27568 Bremerhaven

General terms and conditions of logistics-services providers

1. Areas of application

1.1 These logistics terms and conditions apply to all (supplementary) logistics services not covered by a transportation contract in accordance with section 2.1 of the General German Freight Forwarding Terms and Conditions (ADSp) – if applicable – or a freight, a forwarding or a warehousing contract but that are provided by a service provider in connection with such a transportation contract.

Such logistics services may be activities for the principal or third parties named by the principal, like, for example, order acceptance (Call Center), treatment of goods, country or customer-specific adaptation of goods, assembly, repair, quality control, price labelling, shelf service, installation or implementation of goods and commodities or activities in connection with the planning, implementation, control or monitoring of the management of orders, processes, sales, returns, disposals, recycling and information technology.

1.2 Principal is that party that instructs its contracting partner with the provision of logistics services for itself or third parties.

1.3 Service provider is that party that has been instructed to provide logistics services.

1.4 If the ADSp have been agreed, the logistics -terms shall habe precedende if individual clauses contradict each other oder if there is a doubt about which terms and conditions a situation is subject to.

1.5 The logistics terms and conditions do not apply to contracts with end-users.

2. Electronic data exchange

2.1 Each party has the right to create, transmit and exchange statements and notices electronically (electronic data exchange), for as long as the transmitting party can be identified. The transmitting party is responsible for loss and correctness of the transmitted data.

2.2 If the communication between two data processing systems requires the provision of a common IT-interface by the logistics provider the costs incurred for the necessary work shall be borne by the principal. Furthermore, each party is obliged to take the usual security and monitoring measures and to protect the electronic data exchange against unauthorized access by third parties and to prevent the manipulation, loss or destruction of electronically transmitted data.

2.3 Each party shall appoint one or more contact persons for the receipt of information, statements and questions regarding the contract and communicate their names and contact addresses to the other party. If a party should not appoint a contact person, the person who signed the contract for that party shall be considered the contact person.

2.4 Electronically or digitally created documents shall be considered equal to written documents.

3. Confidentiality

3.1 Each party is obliged to treat any data and information not publicly accessible as confidential and to use these exclusively for the purpose intended. Only data and information needed by third parties (insurers, sub-contractors) for the execution of their duties may be passed on to them. The same rules of the confidentiality of electronic data and information shall apply.

3.2 The confidentiality rule does not apply to data and information that must be passed on to third parties, especially public authorities, due to legal obligations. The other party is to be informed about such obligation without delay.

4. Duties of the principal, protection of intellectual property

4.1 The principal is obliged, especially if as "system leader" he determines the procedure for which the service provider has been engaged, to provide the necessary items, information and authorisations required for the performance of the logistics services and give appropriate assistance, especially

> to provide products and materials,

> to inform the service provider about specific characteristics of goods and procedures and any legal or other duties connected herewith and, as far as necessary, to provide training courses for his staff and

> to develop and update descriptions of procedures and materials (assembly instructions, construction plans and other plans) and to monitor their observation by the service provider. These provisions and the participation must be carried out completely and on time. This includes also all information required for an optimal planning of capacities.

4.2 The documents provided under section 4.1 remain the intellectual property of the principal. a right to seizure or retentionmay not be exercised by the service provider.

5. Duties of the service provider

5.1 The service provider is obliged to provide his services in accordance with the instructions of the principal of section 4.He is entitled, but not obliged, to monitor these.

5.2 The service provider who provides logistics services within the operations of the principal or on his instructions within the operations of a third party (e.g., shelf servicing) provides such services in accordance with the instructions of and at the risk of the principal.

5.3 The service provider is obliged to inform the principal without delay about any objections or irregularities occurring in the course of carrying out his contractual duties and to document these.

6. Hindrances, force majeure

6.1 Hindrances beyond the control of a contracting party release the parties from their duty to perform for the duration and extent of that hindrance. Hindrances are: strikes, lock-outs, force majeure, civil commotion, war or terrorist acts, measures taken by public authorities or any other unforeseeable, unavoidable and grave events.

6.2 In the case of exemption according to 6.1 each contracting party is obliged to,

> immediately inform the other party and

> minimise, within reason, the effects on the other party as much as possible.

7. Modifications of the contract

7.1 Agreements on prices and services always refer exclusively to the specifically named services and to a generally steady volume of goods and activities. They assume unchanged requirements for data processing, quality agreements and procedural instructions and unchanged energy- and personnel costs as well as public levies.

7.2 If the conditions described under 7.1 change, either party may request new negotiations to modify the contract with effect from the first day of that month which follows the month in such request was made, unless the changes were already known to the requesting party at the time of reaching the agreement. The modifications of the contract must be based on the identifiable changes including the rationalization effects.

7.3 Should the contracting parties fail within one month after the request for changes was made to agree on such changes, can either party terminate the agreement by giving notice of one month in the case of the contract being valid for one year, or three months if the contract has a longer duration. Such a termination may be declared only within one month after the failure to change the contract.

8. Change of ownership

Should the contract or its execution lead to a change of ownership according to § 613a BGB (German Civil Code) the contracting parties agree to economic consequences with particular consideration for the duration of the contract.

9. Settlement, retention

The right of settlement against existing payments due or retention arising from a contract for logistics services according to 1.1 and other demands may only be exercised if no reasoned objection has been made.

10. Right of seizure and retention, ownership

10.1 The service provider has a right of seizure and retention for all payments due to him in connection with his activities for the principal in accordance with section 1.1 for any goods and other values in his possession. This right of seizure and retention does not go beyond the legislation concerning seizure and retention.

10.2 The service provider may exercise his right of seizure and retention in connection with other contracts concluded with the principal for logistics services in accordance with section 1.1 only if this is undisputed or if the economic situation of the principal constitutes a threat to the payments to be made to the service provider.

10.3 The principal is entitled to prevent the exercise of the right of seizure if he offers the service provider suitable security (e.g., bank guarantee).

10.4 Section 4.2 remains unaffected.

10.5 In the case of the service provider in the course of his duties according to section 1.1 also transferring ownership to the principal, such ownership remains with the service provider until full payment has been made.

11. Acceptance, deficiencies, delays

11.1 If a formal acceptance of a logistics service is required from the principal, it may, due to the cooperative nature of logistics services, take place through use, re-sale or further development, delivery

to the principal or third parties specified by him. If a formal acceptance of a logistics service is not possible, completion shall be deemed as acceptance.

11.2 The principal is obliged to notify the service provider about apparent deficiencies at the time of acceptance. The notification must be made in writing or electronically (see 2). Notification is considered to have been made if it was sent in time and provided it reached the service provider.

11.3 If the principal fails to notify the service provider the logistics service is deemed to have been performed in accordance with the contract, unless the service provider maliciously withheld information about the deficiency.

11.4 Claims because of delays become void if they are not made by the principal to the service provider within twenty-one days after the service was provided.

12. Deficiency claims by the principal

12.1 Whether a service is deficient depends on the specifications of the contract and legal regulations. Guarantees regarding characteristics or durability are given by the service provider only if this is specifically stated in the contract.

12.2 If the logistics service is deficient the principal is entitled to the removal of the deficiency. The principal is entitled to chose between removal of the deficiency or new delivery/provision. If an attempt to remove the deficiency is unsuccessful, the principal is entitled to a second attempt to remove the deficiency. Further claims for removal of the deficiency cannot be made.

12.3. If two attempts to remove the deficiency have been unsuccessful or, if -due to the nature of the service- the deficiency cannot be removed, the principal is entitled to exercise his rights regarding rebates, cancellation and compensation as follows:

12.3.1 If the principal claims a rebate it is limited to the remuneration for the protested, deficient logistic service.

12.3.2 If the principal exercises his right of cancellation it refers only to the protested deficient logistics service. The principal also has the right, if the stipulations of section 13 apply, to use his option for extraordinary termination.

12.3.3 In connection with the stipulations of section 14 the principal may demand compensation instead of the performance of the service.

12.3.4 In the case of the principal performing the service himself any claims of the principal shall be limited to up to Euro 20,000 as compensation.

13. Extraordinary termination

13.1 If one of the parties twice violates significant contractual duties with significant operational disruptions, the other party has the right to terminate this contract giving reasonable notice after it allowed the other party in writing reasonable time to remedy the violation of their duties and this time has expired without the other party fulfilling their duty.

13.2 The right to extraordinary termination for important reason remains unaffected.

14. Liability of the service provider

14.1 The service provider is only liable if he is responsible for the damage caused by him. The resulting legal and contractual liability is limited to the forseeable, typical damage and

14.1.1 to 20,000 Euro per claim,

14.1.2 in the case of more than four claims with the same cause (e.g., assembly mistake) or production/delivery of goods with identical deficiencies to Euro 100,000 independent of the actually number of claims. This limitation of liability applies also to discrepancies between standard- and actual quantities delivered to the service provider; such discrepancies are to be set off against each other in the case of both shortages and surpluses.

14.1.3 for all claims within a year to 500,000 Euro.

14.2 The above exemptions and limitations of liability also apply to extra-contractual claims against the service provider, his employees and other parties assisting him in his work.

14.3 The above exemptions and limitations of liability do not apply to

14.3.1 fatal injuries, personal injuries and damage to health

14.3.2 as well as to binding legal stipulations regarding liability, e.g., the law on product liability.

14.4 The parties may agree to replace the above maximum sums with others against payment of a liability surcharge.

15. Qualified responsibility

The above mentioned exemptions from and limitations of liability do not apply to

15.1 violation with intent or gross negligence

> of significant contractual duties by the service provider, his managerial staff or any other person acting on his behalf,

> of other duties of the service provider or his managerial staff

15.2 If the service provider maliciously withheld information about the damage/deficiency or guaranteed the quality of the logistics service.

16. Right to safeguard by the service provider

16.1 The principal has to safeguard the service provider and the people/organisations in his employ against all claims arising from the product liability legislation and other regulations protecting third parties, unless the service provider or the people/organization in his employ brought caused the claim of the third party with gross negligence or intent.

17. Limitation

17.1 Any claims from a contract according to 1.1 expire after one year.

17.2 The limitation period starts for all claims with the day of delivery with the day of acceptance in accordance with section 11.1.

17.3 The above limitation does not apply

> in the cases specified in section 15,

> in the case of fatal injury, personal injury or damage to health or

> if legislation regarding limitation has overriding effect.

18. Liability insurance for the service provider

18.1 The service provider is obliged to arrange and maintain liability insurance cover with an insurer of his choice at market rates sufficient to cover his liability to the extent specified under section 14.

18.2 It is permissible to agree on a maximum compensation sum per claim and year and also to agree on a contribution of the service provider to the claims settlement.

18.3 Upon request of the principal the service provider has to produce evidence of the liability insurance cover with a confirmation by the insurer.

19. Place of performance, place of jurisdiction and legislation to be applied

19.1 The place of performance for all participants is the place of the branch office of the service provider that received the instruction.

19.2 The place of jurisdiction for any disputes arising from the contractual relationship or connected with it shall for all participants, except private persons, be the location of that branch office of the service provider which received the instruction; for any claims against the service provider this shall be the exclusive place of jurisdiction.

19.3 For the legal relationship between the service provider and the principal or his legal successors German legislation shall apply with the exception of the UN Regulation for purchases.

20. Conclusions

20.1 When deciding on the total of the compensation to be paid by the service provider his economic situation, the type, scope and duration of the business relationship, possible contributory acts of the principal according to § 254 BGB (German Civil Code) and his intensity of monitoring and control of procedures need to be taken into consideration. In particular, the compensations, costs and expenses to be borne by the service provider must be in a reasonable proportion to the revenue of the service provider connected with the services provided for the principal.

20.2 If a contractual party ceases to meet their financial obligations or if insolvency procedures are opened against it the other party has the right to withdraw from the yet unfulfilled part of the contract.

published by:

DSLV – Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
German Association for freight forwarding and logistics
7, 53113 Bonn

ILRM – Institut für Logistikrecht & Riskmanagement
Hochschule Bremerhaven
27568 Bremerhaven

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aktenservice

Archiv-Lagervertrag

Zwischen
M u s t e r (Kunde)
- im folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und
Gailing GmbH
- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Der Archivlagervertrag beginnt am ....., bei früherer Einlagerung bereits mit der Einlagerung der Sicherungsgüter. Er hat zunächst eine Laufzeit bis zum .....

§ 1 Archivdienstleistungsbedingungen

Die nachfolgenden Leistungsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche im Bereich der Archivdienstleistungen erbrachten Leistungen des Auftragnehmers (AN). Von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben keine Gültigkeit, auch wenn der AG ausdrücklich darauf hinweist.

§ 2 Sicherungsgüter

Sicherungsgüter sind Akten aller Art, Dokumente, Zeichnungen, Pläne und dergleichen, sofern einzeln aufbewahrt, magnetische und optische Datenträger aller Art sowie Archivbehälter. Das Sicherungsgut ist kein Gefahrgut und kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes.

§ 3 Lagerhaltung

a) Der AG lagert beim AN in .... Sicherungsgüter ein. Der AN wird für die Dauer des Vertrages dafür Sorge tragen, dass der AG seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von Dokumenten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung und des vHandelsgesetzbuches, einschließlich der dazugehörigen Gesetze, nachkommen kann.

b) Der AN übernimmt die Aufbewahrung der vom AG erhaltenen Sicherungsgüter im einem nach Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzen (BDSG) geführten Dokumentenlager.

c) Der AN verpflichtet sich, das Sicherungsgut sachgerecht zu behandeln und insbesondere vor äußeren Einflüssen und dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren.

§ 4 Bestand, Bestandsänderung, Bestandprüfung

a) Die Aufbewahrung und Identifikation des Sicherungsgutes erfolgt anhand einer Registriernummer oder einer Barcodenummer, die der AN dem AG nach Einlagerung bekannt gibt.

b) Die Dokumente, die der AN zur Aufbewahrung erhält, sind in den von diesem zu beziehenden Archiv-Boxen aufzubewahren; diese Archiv-Boxen wurden vom AG begutachtet und akzeptiert. Das einzulagernde Sicherungsgut ist in einer Lagerliste, die von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, im Einzelnen zu erfassen.

c) Dem AG wird eine Liste der erfassten Sicherungsgüter übermittelt. In dieser Liste sind die Anzahl und die Bezeichnung der Vorgänge, nicht jedoch der Inhalt von Vorgängen und Ordnern erfasst und überprüft. Die Liste gilt als vollständiger Archivbestand, sofern der AG nicht unverzüglich das Fehlen eines Sicherungsgutes schriftlich geltend macht.

d) Im Falle von Bestandsänderungen, z. B. Teil/Auslagerung, Einlagerung weiterer Dokumente usw., sind diese auf der Lagerliste fortlaufend zu vermerken und durch den AG und AN gegenzuzeichnen.

e) Ist ein vom AG angefordertes Sicherungsgut nachweislich nicht auffindbar, so kann der AG vom AN eine Bestandprüfung derart verlangen, dass das unmittelbare Umfeld des nicht aufgefundenen Sicherungsgutes abgesucht wird sowie Standorte mit ähnlichen Standplatznummern im Hinblick auf Falscheinlagerungen durch Zahlendreher geprüft werden.

f) Soweit die Suche/Prüfung gemäß vorstehender Verfahrensweise ohne Erfolg bleibt, gilt das gesuchte Sicherungsgut nach 10 Tagen als verloren.

§ 5 Lagerausweis

Der AN ist verpflichtet, dem AG einen Lagerpass auszustellen, auf dem eine Codenummer ausgewiesen ist und der den Namen und die Anschrift des AG sowie der von diesem bevollmächtigten Person mit Unterschrift enthält. Genannte personenbezogenen Angaben sind im Gailing Archivprogramm zur Kontrolle zu hinterlegen.

§ 6 Verfügungsberechtigung

a) Der AN ist berechtigt und verpflichtet, das Sicherungsgut gegen Nennung der Registriernummer und Vorlage eines vereinbarten Sicherheitscodes an den AG oder an den vom AG benanntem Empfänger auszuhändigen. Der AN ist nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der die Sicherheitscodes für die Aushändigung vorlegt. Bei Auslieferung des Sicherungsgutes durch den AN bzw. durch einen vom AN beauftragten Zustelldienst ist der AG verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Übernahme-/Übergabeprotokoll) zu erteilen.

b) Der AG sowie die von diesem bevollmächtigten Personen sind während der regulären Geschäftszeit (MO-FR 8:00 – 17:00) des AN berechtigt, die eingelagerten Dokumente einzusehen und/oder zurückzufordern. Ferner sind der AG sowie die von diesem bevollmächtigten Personen berechtigt, den Inhalt einzelner eingelagerter Dokumente abzufragen, d.h. sich das Original oder aber eine Kopie auf dem Postwege (Normalpost, Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, usw.) per Kurier oder aber per Telefax übersenden zu lassen.

c) Falls nicht anders vereinbart, werden bis 11:00 Uhr eines Arbeitstages abgeforderte Sicherungsgüter noch am selben Tag, spätestens jedoch am darauf folgenden Arbeitstag, zur Abholung durch den AG oder den Versand durch den AN bereitgestellt. Die Reaktionszeit bis zur Bereitstellung kann sich verlängern, falls der AG gleichzeitig eine größere Anzahl an Sicherungsgütern abfordert.

d) Soweit im Zuge einer Sicherungsgutzustellung bzw. – rückführung ein namentlich im Lagerpass nicht benannter Bevollmächtigter des AG die Dokumente abholt, ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des AG erforderlich; zudem ist in diesem Falle die schriftliche Ankündigung der Abholung durch einen namentlich im Lagerpass benannten Bevollmächtigten des AG erforderlich.

e) Der Inhaber des Lagerpasses, die in dem Lagerpass namentlich benannten Bevollmächtigten sowie die sonstigen Bevollmächtigten sind verpflichtet, sich auf Verlangen des AN auszuweisen (Bundespersonalausweis, Reisepass).

§ 7 Lagerräume

Alle Lagerräume sind nach VdS Gütesiegel elektronisch gegen Einbruch gesichert. Zudem ist ein VdS-Brandmeldesysteminstalliert. Das Betreten der Lagerräume durch Unbefugte ist verboten. Der AG darf bzw. die von diesem bevollmächtigten Personen dürfen nur auf Vorzeigen des Lagerpasses und des Bundespersonalausweises / Reisepasses hin die Räume in Begleitung eines Mitarbeiters des AN betreten.

§ 8 Einlagerungsausschuss

Der AN ist berechtigt, eine Einlagerung zu verweigern, wenn diese sein Eigentum oder die Einlagerungsgegenstände anderer gefährdet.

§ 9 Zusatzdienstleitungen

a) Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages können zwischen AG und AN Zusatzdienstleistungen vereinbart werden.

b) Übernimmt der AN als Zusatzdienstleistung oder von ihm beauftragte Dritte die Auslagerung, Reinigung oder Schimmelpilzbehandlung von Sicherungsgütern, Bestanderfassungen beim AG und/oder den Transport zum Dokumentenlager des AN, trägt er für eine ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung der Vorschriften des BDSG Sorge.

c) Übernimmt der AN als Zusatzdienstleistung die inhaltliche Erfassung der Sicherungsgüter, werden die Inhalte der Sicherungsgüter anhand von standardisierten oder konkret mit dem AG vereinbarten Merkmalen textlich erfasst und anschließend dem AG zur Verfügung gestellt.

§ 10 Beendigung des Vertrages / Auslagerung

a) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. vor Ablauf einer Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird.

b) AN und AG haben das Recht zur außerordentlichen (a.o.) Kündigung aus wichtigem Grunde entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nach der berechtigten Kündigung ist das Vertragsverhältnis mit einer Auslauffrist von zwei Monaten zu beenden. Eine a.o. Kündigung ist möglich, wenn einer der Vertragspartner wesentlichen Pflichten trotz zweifacher schriftliche Mahnung mit Kündigungsandrohung nicht nachkommt, in der Geschäftsfähigkeit oder der freien Verfügung über sein Vermögen gesetzlich oder durch Rechtsgeschäft beschränkt wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

c) Im Falle einer vom AG zu vertretenden a.o. Kündigung steht dem AN die Vergütung zu, die er bis zum Tage der nächsten ordentlichen Vertragsbeendigung beanspruchen kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Der AG beauftragt den AN rechtzeitig vor Vertragsbeendigung mit der Auslagerung und Bereitstellung der Sicherungsgüter zur Abholung aus den Dokumentenlager. Dabei hat er eine maximale Auslagerungskapazität von 3.000 Sicherungsgütern pro Tag zu beachten sowie, wenn nicht anders vereinbart,

rechtzeitig und in aufrechender Menge Kartonagen zur Verpackung der Sicherungsgüter zur Verfügung zu stellen. Der AG hat die vom AN ausgelagerten und bereitgestellten Sicherungsgüter unverzüglich abzuholen.

e) Bei Beendigung des Lagervertrages werden die eingelagerten Sicherungsgüter zurückgegeben oder aber auf Wunsch des AG bzw. eines von diesem in dem Lagerpass benannten Bevollmächtigten vernichtet. Letzteres muß vom AG bzw. einer von diesem im Lagerpass namentlich bevollmächtigten Person schriftlich unter Angabe der einzelnen Registriernummern der Sicherungsgüter erklärt werden. Zudem hat der AG bzw. eine von diesem im Lagerpass namentlich benannte Person im Falle der Vernichtung der eingelagerten Dokumente das Recht auf persönliche Anwesenheit. Im Falle der Vernichtung erfolgt diese auf Kosten des AG.

f) Nimmt der AG die eingelagerten Dokumente nach Ablauf des Lagervertrages nicht zurück, ist der AN im Rahmen des ihm zustehenden Pfandrechtes zur Pfandrechtsverwertung berechtigt.

g) Handelt es sich bei den eingelagerten Dokumenten um Gegenstände, die nicht marktfähig sind oder aus gesetzlichen Gründen nicht kommerziell verwertet werden können oder ein Versteigerungserlös nicht zu erwarten ist, bevollmächtigt der AG den AN unwiderruflich, diese Dokumente auf Kosten des AG nach Ablauf von einem Monat seit Vertragsbeendigung dokumentensicher im Sinne von §11 zu entsorgen.

§ 11 Vernichtung

Die Vernichtung von Sicherungsgütern wird auf gesonderten Auftrag des AG von dem AN übernommen. Hierzu teilt der AG dem AN die Barcode-Nummer bzw. die Registriernummer der zur Vernichtung anstehenden Sicherungsgütermit. Das Gleiche gilt im Falle der Nicht-ab-nahme der Sicherungsgüter bei Vertragsbeendigung. Die Vernichtung wird nach BDSG und DIN Norm 3277.1 Sicherheitsstufe 3-5 durchgeführt. Die Kosten werden anhand der tagesaktuellen Vernichtungspreise und nach diesem Vertrag berechnet.

§ 12 Vergütung

a) Die Vergütung des AN für die Ein-, Lagerungs, Auslagerungskosten, Stellung der Archiv-Boxen, Erfassung der Sicherungsgüter, Erstellung der Lagerliste, Abfrage, Vernichtung sowie sonstigen Leistungen des AN richtet sich nach der Anlage zu diesem Vertrag.

b) Der AG ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3.Werktag eines jeden Monats an den AN zu zahlen. Alle anderen vereinbarten Dienstleistungen werden monatlich nach erbrachter Dienstleistung abgerechnet. Zusätzlich zur Vergütung wird die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültige Mehrwertsteuer berechnet. Die Rechnungsbeträge sind sofort zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Der AN darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 8% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank und die ortsüblichen Spesen berechnen.

c) Zur Absicherung der Kosten für rückständige Lagermiete bei Zahlungsschwierigkeiten und für die Kosten der Auslagerung bzw. Entsorgung nach § 10g stellt der AG eine Kaution in Höhe von 6 Monatsvergütungen. Bei Erhöhung des Volumens und der Monatsvergütungen ist die Kaution innerhalb von 3 Monaten anzupassen. Die Kaution kann in bar, aber auch in Form einer unwiderruflichen Bankbürgschaft gestellt werden. Die Bankbürgschaft muss für die Laufzeit des Vertrages und mindestens ein weiteres Jahr Gültigkeit haben.

d) Gegenüber dem Anspruch des AN auf Zahlung des Lagergeldes und der Dienstleistungen kann nur mit unbestrittenen fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des AG aufgerechnet werden.

e) Der AN ist berechtigt, eine Anpassung des Personalkostenanteils der Vergütungssätze entsprechend den Erhöhungen gemäß den Regelungen des jeweils gültigen Tarifvertrages zu fordern. Basis ist die Ecklohngruppe des Tarifvertrages.

f) Der AN ist berechtigt, eine Anpassung des Lagerkostenanteils der Vergütungssätze zu fordern, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland festgestellte Index für die Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte für Deutschland insgesamt (Basisindex 2000 = 100 Punkte) um mehr als 5 Punkte gegenüber dem Stand bei Beginn des Vertragsverhältnisses verändert.

g) Die Vergütungssätze werden wirksam mit dem Folgemonat der schriftlichen Geltendmachung, sofern der AG nicht wiederspricht. Im Falle des Widerspruchs haben die Vertragsparteien über den Preis zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsrichter, der von der zuständigen IHK bestellt wird. Die Kosten des Schiedsrichters trägt derjenige, der im Rahmen der Überprüfung der geforderten Vertragsänderung unterliegt.

h) Ändern sich für den AN die Bezugskosten für Wellpappe (Archiv-Boxen) um mehr als 10%, so ist der AN außerhalb der sonstigen Anpassungen berechtigt, eine Anpassung der Archiv-Boxenpreise zu verlangen.

§ 13 Vertragsgrundlage, Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

a) Der AN erbringt sämtliche vereinbarten Dienstleistungen auf der Grundlage der ADSp, jeweils neueste Fassung, und haftet auf der Grundlage der ADSp, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

b) Der AN haftet für Verlust und Beschädigungen des Lagergutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung während der dem AN obliegenden Lagerung oder Behandlung des Gutes eintreten, es sei denn, dass ihn am Eintritt des Schadens kein Verschulden trifft.

c) Die Bestimmungen über Ausschluss, Beschränkung und Begrenzung der Haftung des AN erstrecken sich auf alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen aus Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

d) Muss von dem AN für Verlust des Lagergutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen. Für Verlust/Beschädigung von Sicherungsgütern während der Lagerung haftet der AN maximal mit Euro 40,00 pro lfm Sicherungsgut. Im Übrigen gelten die Haftungsbegrenzungen der Nr.24.3 und 24.4 ADSp. Im Falle des Schadens beim Transport gilt die gesetzliche Haftung.

e) Der AN hat eine Betriebshaftpflicht- oder Umwelthaftpflichtversicherung mir ausreichendem Deckungsschutz abgeschlossen und wird diese Versicherung für die Laufzeit des Vertrages aufrecht erhalten. Der Versicherungsschutz ist auf Anfrage des AG durch den AN nachzuweisen.

f) Der AN hat seine Haftung nach den ADSp versichert. DieVersicherung ist über die Oskar Schunck KG, Geschäftsstelle Bielefeld, Adresse, abgeschlossen.

g) Der AG erklärt sich zum Verzichtskunden. Der AN besorgt darüber hinaus auf Wunsch des AG einen marktüblichen Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm. Der Abschluss einer Versicherung der eingelagerten Sicherungsgüter gegen Risiken aus Zerstörung oder Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Abhandenkommen bzw. Zerstörung durch Einbruch/Diebstahl, Raub innerhalb des Gebäudes, Vandalismus ist ausschließlich Angelegenheit des AG. Für Schäden, die aus vorbezeichneten Risiken entstehen, übernimmt der AN keine Haftung.

h) Für den Inhalt der Sicherungsgüter übernimmt der AN keine Haftung.

i) Im Falle des Wirksamwerdens eines Haftungsausschlusses gemäß Ziff. 22 ff ADSp wird der AN durch Ausschöpfung allerwirtschaftlich vertretbaren und ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Auswirkung so gering wie möglich halten. Eventuell dadurch bedingte Mehrkosten sind dann vom AG zu erstatten.

j) Ansprüche Dritter
Der AG sichert den AN vor Ansprüchen Dritter und stellt ihn von diesen frei, insbesondere im Falle einer Beschädigung des Lagergutes, soweit der Wert des eingelagerten Gutes die Haftungsbegrenzungen übersteigt.

k) Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.

l) Der AN haftet nicht für Schäden infolge natürlicher und/oder mangelhafter Beschaffenheit der Sicherungsgüter, insbesondere nicht für Schäden wegen Temperatur- oder Luftfeuchtigkeitsunverträglichkeit der Sicherungsgüter, soweit diese von der durchschnittlichen Beschaffenheit abweicht und/oder seitens des AN kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

m) Schäden oder Verluste aller Art der Sicherungsgüter sind durch den AG unverzüglich nach Bekannt werden, spätestens jedoch umgehend nach Auslieferung des Sicherungsgutes an den AN schriftlich zu rügen. Im Falle einer Anzeige hat der AG glaubhaft zu machen, dass die Schäden am betreffenden Sicherungsgut in der Obhut des AN entstanden sind.

§ 14 Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche, ungeachtet des Rechtsgrundes der Haftung, gelten die §§ 475 a, 463 und 439 HGB. Das gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung und der Vertragsgrundlage.

§ 15 Vertragsänderungen

Mündliche Nebenanreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 16 Allgemeines

Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam oder nichtig sein, so tritt an deren Stelle die Vereinbarung, die den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vereinbarung gewährleistet. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

, den .....

. . . . . .

.....

Auftraggeber Auftragnehmer

Der AG bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Haftungshöhe von Euro 40, 00 je Aktenmeter in vollem Umfang genügend ist.

.....

Auftraggeber

Nachtrag

Der AG gestattet dem AN bis auf Widerruf, seinen Firmennamen als Referenz nennen zu dürfen.

, den

.....

Auftraggeber

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN
(AGB-BSK Kran und Transport 2008)
(Stand 01.08.2008)

PRÄAMBEL
Die Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) empfiehlt ihren Mitgliedern die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BSK unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Auftraggebern/Auftragnehmern. Den Adressaten steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden.

I. Allgemeiner Teil

1. Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. HGB oder CMR, CLMI/CLNI, CIM/COTIF oder MÜ).

2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Regelleistungstypen erbracht:

2.1. Leistungstyp 1 – Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition

2.2. Leistungstyp 2 – Kranarbeit

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragnehmer nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbes. auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eins Kranes.

3. Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern jeglicher Art sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbes. mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Schwerlastroller, Panzerrollen, Luftkissen, hydr. Hubgerüsten und Hubportalen, o.ä. (sog. Flur- und Quertransporte), einschl. der damit im Zusammenhang stehenden, transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und auf offenem Deck transportiert. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Grobmontagen und -demontagen sind, falls ausdrücklich vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung- oder -abwicklung. Für darüber hinausgehende Montageleistungen
(Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen etc.) gelten die BSK Montagebedingungen
jeweils neuester Fassung.

5. Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz usw., sollen von den Parteien protokolliert werden.

6. Verträge über die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im öffentlichen Straßenverkehr bedürfen der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß § 18 I 2 und § 22 II.IV und § 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO. Diese Verträge werden ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis-bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.

7. Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen diese Verträge auch unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Auftraggeber unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Es gilt hierzu das BSK-Merkblatt: Verkehrslenkende Maßnahmen.

8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes

vereinbart wurde.

9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.

11. Maßgebend für die Leistung des Auftragnehmers sind der Kran- oder Transportauftrag bzw. die Vereinbarungen im Internet. Frachtbrief. Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tägessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof des Auftragnehmers und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen jeder angefangene Arbeitstag. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstiger Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Auftragnehmer in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist

I. BESONDERER TEIL
1. Abschnitt • Krangestellung
Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

12.1. Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der bezeichneten Überlassung eines Hebezeuges samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schuldet der Auftragnehmer die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

12.2. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, der Auftragnehmer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.

12.3. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung des Auftragnehmers - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Abschnitt • Kranarbeiten und Transportleistungen
Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im Besonderen geeignete Transportmittel und Hebezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, allgemein und im Besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

15.1. Besteht die Hauptleistung des Auftragnehmers in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

15.2. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der Summen mäßigen Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1. für Güterschäden bis zum Betrag von € 500.000,- sowie für sonstige Vermögensschäden bis zum Betrag von € 125.000,-, jeweils pro Schadenereignis.

16. Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.2. wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17.1. Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen.

17.2. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Auftragnehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat der Auftragnehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

17.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichert der Auftragnehmer zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen.

Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig und richtig anzugeben.

19. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

20. Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

21. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

22. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Aufraggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem UschadG, oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis in vollem Umfange frei zustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

III. Schlussbestimmungen

23. Die Leistungen des Auftragnehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit nach Auftragserteilung nichts anderes vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher. Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in Ziff. 2 bis 4 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch

nicht über das gesetzliche Fuhrunternehmer bzw. Vermieterpfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus. Der Auftragnehmer darf auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer nach erfolgter Verkaufandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Auftragnehmer in allen Fällen eine ortsübliche Verkaufsprovision vom Nettoerlös berechnen.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

25. Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Auftragnehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, derer er sich bei Ausführung des Auftrages bedient. Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

26. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

27. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; § 139 BGB ist insofern abbedungen.